

blieben in weltlichen Händen, während der Zweck ein kirchlicher war.¹³

Am Ende des 12. Jahrhunderts begann die Kirche ihren Kampf gegen das Eigenkirchenrecht. Sie lehnte jeden Eigentumsanspruch des Gründers ab und versuchte seinen unmittelbaren Einfluss auf seine Stiftung zu verhindern.¹⁴ Damit war der Weg frei für die Entwicklung der Stiftung zur selbständigen Rechtspersönlichkeit hin. Man begann sie immer mehr als eigenes Rechtssubjekt zu betrachten. Dies zeigte sich besonders an der Gestaltung des Stiftungsaktes, der Gründung: Mit der «fundatio» gründete der Stifter die Stiftung, mit der «dotatio» bringt er sie in den Besitz der das Stiftungsvermögen bildenden Objekte und nachher distanziert er sich in jeder Beziehung vollständig von seinem Werk.¹⁵ Mit der Gründung bekam die Stiftung auch eine Verwaltung, die sie nach aussen repräsentierte. Den Höhepunkt als selbständige Rechtspersönlichkeit erlebte die Stiftung nach dem 14. Jahrhundert. Der Verlauf und das Resultat der Entwicklung der Stiftung im Mittelalter lassen sich gut vergleichen mit der Entwicklung in der spätrömischen Zeit.¹⁶

In den folgenden Jahrhunderten (nach dem 16. Jahrhundert) wurde der Stiftungsbestand immer geringer. Die Bindung noch Lebender durch den Willen bereits Verstorbener widersprach dem Vernunftdenken in der Zeit der Aufklärung.¹⁷ Einen neuen Aufschwung erlangte die Stiftung erst wieder in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

¹³ Reicke S. 259; Liermann S. 124 ff.

Man unterscheidet zwei Stiftungen: die Kapital- oder Hauptgeld-Stiftung (d. i. die Sammlung von Vermögen, deren Renten zu wohltätigen Zwecken ausgeschüttet wurden) und die Anstaltsstiftung (d. i. die Errichtung von Institutionen, die ihresteils wohltätigen Zwecken dienen sollten); von Pölnitz S. 6.

¹⁴ Der Stifter erhielt lediglich das Patronat, eine Art Schutzrecht, über die Stiftung. Reicke S. 276.

¹⁵ Vgl. Reicke S. 270.

¹⁶ Vgl. vorne S. 15/16.

¹⁷ Liermann S. 173.